

Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden!

Tierhalter/in:	Ort, Datum
Name	Telefon
Anschrift	Hier Ihre Faxnummer eintragen!
FAX-Nummer / E-Mail der örtlich zuständigen Veterinärbehörde 0 44 31 – 85 89 531 oder gefluegel@oldenburg-kreis.de	Lfd. Nr. (wird vom Veterinäramt vergeben):

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Bruteiern gemäß Art. 31 oder Art. 47 der VO (EU) 2020/687

- Einzelgenehmigung**
 Dauergenehmigung bei regelmäßigem Verbringen an denselben Empfangsbetrieb

Verbringung:	Tierart	Anzahl je Tag
aus	in	
<input type="checkbox"/> der Schutzzone (3 km)	<input type="checkbox"/> die Schutzzone (3 km)	
<input type="checkbox"/> der Überwachungszone (10 km)	<input type="checkbox"/> die Überwachungszone (10 km)	
<input type="checkbox"/> dem „freien Inland“	<input type="checkbox"/> das „freie Inland“	

Standort der Eier:

	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Transportbetrieb:

	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

Empfangsbetrieb (Brütereibetrieb, in dem inhouse gebrütet wird):

	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

- Es wird zugesichert, dass die Bruteier vor dem Verbringen desinfiziert werden.**
 Die Rückverfolgbarkeit der Bruteier wird gewährleistet.
 Es wird versichert, dass Lieferungen an den Empfangsbetrieb regelmäßig erfolgen. Es werden die Durchschriften der Lieferbelege im Abgabebetrieb zur Einsicht der Behörde hinterlassen.

Der Verbringungsverfahren erfolgt unter Beachtung folgender Maßnahmen:

Biosicherheitsmaßnahmen für Bruteier

1. Die Eier werden in zuvor gereinigten und desinfizierten Transportbehältnissen auf direktem Weg aus der Schutzzone verbracht.
2. Vor dem Verlassen des abgebenden Betriebs wird das Transportfahrzeug äußerlich gereinigt und desinfiziert. Nach dem Entladen wird das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Empfangsbetriebs von außen und innen gereinigt und desinfiziert.
3. Die Betriebe im Bereich der Schutzzone werden nur in Einmal-Schutzkleidung, bestehend aus Overall und Einmalstiefeln, betreten. Die Schutzkleidung wird nach dem einmaligen Gebrauch am jeweiligen Ort der Benutzung unschädlich beseitigt.
4. Vor dem Betreten und vor dem Verlassen des abgebenden Betriebs wird das Schuhwerk desinfiziert.
5. Transportmaterial, das nicht gereinigt und desinfiziert werden kann, verbleibt im Empfangsbetrieb und wird dort unschädlich beseitigt; ansonsten wird das Material unmittelbar vor und nach jeder Benutzung wirksam gereinigt und desinfiziert.
6. Das zu verwendende Desinfektionsmittel ist gegen das Geflügelpestvirus wirksam. Es kommt ein Desinfektionsmittel der aktuellen DVG-Liste in dort beschriebener Art und Weise zur Anwendung.

Die unschädliche Beseitigung zu Ziffer 3 und 5 durch gründliche Desinfektion, z.B. durch vollständiges Eintauchen der Gegenstände in eine Desinfektionsmittellösung oder in ein mindestens 70 °C heißes Wasserbad oder -soweit mir ordnungsrechtlich erlaubt- durch Verbrennung. Schließlich erfolgt der Abtransport (im Fall der Nichtverbrennung) über die Müllabfuhr.

Als Anlage ist ein Vorschlag für die Fahrtroute beigefügt

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------